

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 72/08 B

L 4 SB 185/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 SB 468/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter
K r u s c h i n s k y und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, bei ihm einen Grad der Behinderung von mindestens 30 festzustellen, ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 16.8.2007 zurückgewiesen (Urteil vom 29.10.2008).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Der Kläger hat weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht, noch eine Abweichung behauptet und schließlich auch keinen Verfahrensmangel geltend gemacht. Er rügt vielmehr ausdrücklich "die Verletzung materiellen Rechts". Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Soweit dem Vorbringen des Klägers entnommen werden kann, dass er sich auch gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, ist diese (Verfahrens-)Rüge unbeachtlich. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann nämlich die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

